

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 19.03.2008 folgende 1 Nachtragssatzung zur Schülerbeförderungssatzung vom 28.06.2007 erlassen:

Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

1. Soweit die Absätze 3 bis 6 keine anderweitige Regelung vorsehen, wird von den Kosten der Schülerbeförderung pro Schülerin bzw. Schüler ein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können.
2. Die Eigenbeteiligungen werden wie folgt festgesetzt:

3,50 Euro monatlich bzw.	42,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / 1 Tarifzone
5,50 Euro monatlich bzw.	66,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / 2 Tarifzonen
7,50 Euro monatlich bzw.	90,-- Euro jährlich für die Schülerkarte / Kreiskarte
9,50 Euro monatlich bzw.	114,-- Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Großbereich Hamburg
13,70 Euro monatlich bzw.	164,40 Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Gesamtbereich
3. Absätze 1 und 2 finden auf die Beförderung zu den Grundschulen, Förderzentren, auf die Behindertenbeförderung nach Hamburg und Norderstedt sowie bei integrativer Beschulung keine Anwendung.
4. Soweit die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (SGB II und XII sowie AsylbLG) erhalten, wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen.
5. Bei Geschwisterkindern, die Schülerbeförderungsleistungen in Anspruch nehmen, reduziert sich die Eigenbeteiligung ab dem 2. Kind um 50 %, ab dem 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung.
6. Bei sonstigen Gründen, die eine unzumutbare Härte darstellen, kann von der Erhebung eines Eigenanteils abgesehen oder dieser angemessen vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Kreises.
7. Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung erhoben.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Pinneberg, den 31.03.2008

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
gez. Dr. Wolfgang Grimme